



e) Anhang zu Reglement Trachtenschneiderinnenprüfung TSP der BTV - Prüfungsgrundlagen

1. Grundlagen

- 1.1. Das vorliegende Dokument ist weitestmöglich geschlechtsneutral verfasst, wo dies aber wegen schlechter Lesbarkeit fast unmöglich ist, wird die weibliche Form sinngemäss für alle verwendet
- 1.2. Als Grundlage gelten die Statuten vom 20. August 2022
- 1.3. Das vorliegende Reglement wurde von der Geschäftsleitung GL BTV am 05.06.2024 genehmigt und tritt per sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 17.07.2023

2. Prüfungsorganisation

- 2.1. Prüfungen werden nach Bedarf durchgeführt und 4 Monate vor Prüfungstermin durch die Leitung TSP bekannt gegeben. Lernende, welche die Voraussetzungen erfüllen, werden persönlich kontaktiert
- 2.2. Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich, 3 Monate vor Prüfungstermin an die Leitung TSP zu erfolgen
- 2.3. Für die Zulassung zur Prüfung werden folgende Dokumente an die Leitung TSP eingereicht (Detaillierte Angaben sind zu finden in Dokument «04_c Anhang BTV Lernende TSP.pdf») Punkte 2 und 3
 - 2.3.1. Bewerbungsdossier über die bisherigen beruflichen Aus- und Weiterbildungen sowie Praxis
 - 2.3.2. Kopie des Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ als Bekleidungsgestalterin, Fachrichtung Damenbekleidung
 - 2.3.3. Schriftlich ausgewiesen 2'700 Arbeitsstunden
 - 2.3.4. Kursbestätigungen
- 2.4. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Leitung TSP
Im Zweifelsfall entscheidet die GL BTV auf Antrag der Leitung TSP
- 2.5. Die Zulassung zur Prüfung wird den Bewerbenden schriftlich mitgeteilt, zusammen mit der Einladung zur Prüfung mit Angaben zu Ort, Zeit, den erlaubten und mitzubringenden Materialien / Maschinen sowie den fertigen Trachtenteilen
- 2.6. Ausgeschlossen von der Prüfung werden Bewerbende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen
- 2.7. Ausstandbegehren gegen Expertinnen müssen mindestens 2 Monate vor Prüfungsbeginn der Leitung TSP schriftlich eingereicht und begründet werden.
- 2.8. Die Prüfungsgebühren werden von der GL BTV festgelegt. Dieser Betrag ist vor Prüfungsbeginn zu bezahlen und der Beleg ist an der Prüfung vorzuweisen

3. Prüfungsbasis

- 3.1. An der Prüfung wird der Beweis erbracht, dass die zur selbständigen Ausübung des Berufes notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse vorhanden sind
- 3.2. Geprüft wird auch das Fachwissen, das zur Herstellung einer Kantonal Bernischen Tracht benötigt wird
- 3.3. Anhand der Kantonal Bernischen Trachtenbeschreibungen werden die Richtlinien bezüglich Farbe, Stoff, Schnitt und Ausführungen erlernt. Lernende kennen diese, können sie ausführen, umsetzen und einhalten

4. Prüfungsstoff

4.1. Praktische Arbeiten an der Prüfung

- 4.1.1. Herstellen einer Gotthelftracht oder einer im Schwierigkeitsgrad ebenbürtigen Tracht
Material: Wolle, steifes Schnabelmieder
- 4.1.2. Trachtenmieder von der Blusengrundform ableiten und zeichnen
- 4.1.3. Massnehmen
- 4.1.4. Mieder, Kittel und Göller von den Massen ableiten, zuschneiden, zur Anprobe richten
- 4.1.5. Anprobieren
- 4.1.6. Vorbereitetes Mieder Ausführen und fertig stellen
- 4.1.7. Gesamteindruck Präsentation an Büste

4.2. Fertige Trachtenteile mitbringen

- 4.2.1. Haube, Hemd, Unterrock, Kittel, Schürze, Göller, Fäckli

4.3. Berufskennnisse

- 4.3.1. Kostenberechnung für verschiedene Berner Trachten, sowie Material- und Stilkunde der verschiedenen Berner Trachten
- 4.3.2. Detaillierte Kenntnisse der sechs Trachten, die im ganzen Kanton Bern getragen werden

Tschöpli	Schwarze Sonntagstracht	Gotthelftracht
Wollene Ausgangstracht	Werktagstracht	Landfrauentracht
- 4.3.3. Die Regionalen Trachten anhand spezieller Merkmale (Trachtenbeschreibungen) erkennen
- 4.3.4. Kundenberatung

5. Prüfungsdauer

- 5.1. Die Prüfung dauert 3 ½ Tage, pro Tag 8 Stunden (Total 28 Stunden)

6. Prüfungsgewichtung

- 6.1. Der gesamte Prüfungsstoff wird in Positionen aufgeteilt

Prüfungspositionen	Zeit Vorgabe	Gewichtung
Betrieblicher Teil		10%
- mitgebrachte Trachtenteile werden fertig an die Prüfung mitgebracht		
Ausserbetrieblicher Teil		35%
- Mieder von der Grundform ableiten	00.45 h	
- Mass nehmen	00.45 h	
- Mieder, Kittel, Göller zuschneiden und zur Anprobe nähen	05.00 h	
- Anprobieren	00.45 h	
- Gesamteindruck an der Büste	00.45 h	
Ausserbetrieblicher Teil		5%
- Berufskennnisse	02.00 h	
Ausserbetrieblicher Teil		50%
- Vorbereitetes Mieder fertig stellen	18.00 h	
Prüfung Total	28.00 h	100%

- 6.2. Wird die Zeitvorgabe bei einer Prüfungsposition nicht ganz benötigt, kann diese Restzeit für die praktischen Arbeiten verwendet werden

7. Notengebung

7.1. Jede Prüfungsposition erhält eine Note, es wird nur mit ganzen und halben Noten bewertet. Keine Note darf ungenügend sein (kleiner als 4)

7.2. Bewertungsschema:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Anforderungen sind übertroffen, qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
entspricht voll den Anforderungen qualitativ und quantitativ	sehr gut	5.5
entspricht voll den Anforderungen qualitativ und quantitativ, mit geringen Fehlern	gut	5
entspricht noch den Anforderungen qualitativ und quantitativ, die Leistung weist Mängel auf	befriedigend	4.5
den Mindestanforderungen noch knapp entsprechend	genügend	4
die Mindestanforderungen sind nicht erreicht	ungenügend	3.5

Präsidium BTV

Administration BTV

sig. Vreni Kämpfer

sig. Christine Stucki